

An die Rundfunkkommission der Länder
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Telefon 089 5900-30400
Fax 089 5900-30411
E-Mail gremienbuero@br.de

Datum 10.10.2024

Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission für einen „Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks hat den Entwurf des Reformstaatsvertrags in seiner Sitzung am 7. Oktober 2024 zur Kenntnis genommen. Anlässlich der öffentlichen Anhörung bis zum 11. Oktober übermittle ich Ihnen als Vorsitzender des Gremiums die in meiner Sicht wichtigsten Aspekte der Diskussion mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

- **Textangebote in Online-Angeboten** der Sendeanstalten dürfen nicht so beschränkt sein, dass für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Internet faktisch nur noch eine so stark begrenzte Informationsfläche verbleibt, dass er weder Aktualität gewährleisten kann, noch die Möglichkeiten erhält, die jüngeren Generationen zu erreichen. Zudem belegen alle einschlägigen Marktuntersuchungen, dass die Rezeption in Textform besonders bevorzugt wird und von einer Einschränkung der öffentlich-rechtlichen Angebote keineswegs die Verlage mit einer Bezahl-Schranke, sondern die internationalen Internet-Konzerne (BigTech) mit ihren kostenfreien Angeboten profitieren werden.
- **Sportrechte** zu beschränken ist angesichts der immensen Finanzforderungen insbesondere einiger Sportverbände nachvollziehbar, aber nicht folgenlos. Die Rezeption der Sportangebote von ARD und ZDF ist extrem hoch. Sport erreicht *alle* Generationen. Eine übermäßige Beschränkung wird entsprechende Publikumsreaktionen auslösen und widerspricht dem Ziel, jüngeres Publikum zu binden. Beispielsweise waren die öffentlich-rechtlichen Programmangebote zu den Olympischen Spielen in Paris ein großer Erfolg und haben nach allen Berichten der Medienforschung gerade auch die Zielgruppe der 14-49-Jährigen erreicht.

- **Lineare Kanäle** (Hörfunk und Fernsehen) einzustellen, wird ebenfalls zu deutlichen Reaktionen des Publikums führen, wie sich bereits bei Änderungen von etablierten Programmschemata gezeigt hat. Faktisch besteht die Gefahr, dass bei der Ausrichtung an Quantitäten insbesondere die Qualität der Berichterstattung im Bereich Kultur und Wissenschaft zurückgedrängt wird. Die **Bildung von „Körben“** und die Reduzierung der Zahl der „Spartenkanäle“ über die Regelungen in § 28 MStV hinaus hat weitreichende Folgen für die Erfüllung des Programmauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und erfolgt ohne eine vorausgehende gesellschaftliche Debatte mit allen Beteiligten, auch mit den beteiligten Partnerländern. Die Themenbereiche Bildung, Dokumentation und Information sind nicht auswechselbar, vor allem unterscheiden sich längerfristig planbare Bildungsangebote von aktuellen Nachrichtenangeboten. Daher sind in diesem Bereich zwei Angebotssparten erforderlich, eine für aktuelle und eine für Hintergrund-Information. Gerade die Kultur- und Bildungsangebote von ARTE, 3sat und KiKA sollten im Sinne der vom Normgeber geforderten leichten Auffindbarkeit solcher Angebote so lange wie möglich auch linear verbreitet werden. Noch ist die lineare Verbreitung maßgeblich und befördert auch die non-lineare Nutzung. Da zudem die Einsparungen auch nach Angaben der KEF erheblich niedriger sind als allgemein eingeschätzt, sollte hier dringend Augenmaß eingehalten werden.
- Die in den Bestimmungen über die **Aufsicht in der ARD** vorgesehene alle zwei Jahre wechselnde Zuständigkeit der Programmausschüsse wird die Aufsicht über das Angebot Das ERSTE erheblich erschweren und die angezielte Verbesserung konterkarieren. Der ARD-Programmbeirat sollte weiterhin für das Gemeinschaftsangebot zuständig bleiben.
Die Form der Kooperation des Medienrats mit den bestehenden Gremien respektive die Abgrenzung der Zuständigkeiten sollte präzisiert werden.
- Die Einführung einer **Ordnung für Leitung und Aufsicht** (Kodex) sollte dahingehend präzisiert werden, dass die jeweiligen Rundfunkanstalten unter Beachtung der jeweiligen (landes-)rechtlichen Grundlagen sowie der unterschiedlichen Strukturen der Rundfunkanstalten einen solchen Kodex für sich entwickeln. Es sollten anstaltsspezifische und nicht anstaltsübergreifende Ordnungen vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Dr. Godehard Ruppert
Vorsitzender des Rundfunkrat